

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Sellrain

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat mit Beschluss vom 03.05.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 102/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen. (geändert mit GR-Beschluss vom 30.11.2021)

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der örtlichen und regionalen Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, in der Folge jeweils mit der Ablesung der Wasserzähler. Sind keine Wasserzähler eingebaut oder wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung nächsten Monatsersten.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 6,35 (*1) inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, jedoch nicht jene Teile von denen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden, wie z.B. Milchammer, WC, Dusche usw.;
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
 - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 30 m³ je Objekt und Jahr.
2. Die Wasserzähler sind jeweils Ende September abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes oder Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
3. Soweit nicht bereits aufgrund der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Sellrain der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für die Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu

- stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
4. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und dieser Umstand vom Eigentümer der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
 5. Bei unbemerkten Schäden an der Wasserleitung ist die Gemeinde berechtigt, auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt kommt jedoch nur zum Tragen, wenn der Mehrverbrauch durch den Schaden zu den vorigen Jahren durchschnittlich 15 m³ übersteigt.
 6. Bei Zu- und Umbauten ist die Gemeinde berechtigt, auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt kommt jedoch nur zum Tragen, wenn der Mehrverbrauch durch den Schaden zu den vorigen Jahren durchschnittlich 15 m³ übersteigt.
 7. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EURO 2,53 (*1) inklusive 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.
 8. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B.: für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 4 zu vergüten.
 9. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist die Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 vorliegt.
 10. Die laufende Gebühr beträgt für Gebäude EURO 1,31 (*1) je m³ inklusive 10 % Ust. der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer errechnet.
2. Pro Objekt werden 15 m³ für Bewässerung bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Die Zählergebühr beträgt jährlich

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr inkl. 10 % Ust in €
Nenngröße 3 (5)	9,00
Nenngröße 7 (10)	10,00
Großraum oder Verbundzähler 20 (30)	20,00

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr beträgt EURO 2,71 (*1) inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren.

§ 9 **Fälligkeit**

1. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr wird bescheidmässig vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist fällig zu stellen.
2. Die laufende Gebühr und Zählergebühr sind bescheidmässig vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.

§ 10 **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 **Verfahrensbestimmungen**

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt mittels Bescheid. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, das ist der **23.05.2012**. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 6 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 13 **Außerkrafttreten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.05.2012

Der Bürgermeister:
gez. Norbert Jordan

Abgenommen am: 23.05.2012

Lt. GR-Beschluss vom 12.12.2017 geändert wie folgt:

§ 3, Abs. 2: Die Anschlussgebühr beträgt Euro 5,58 inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 4, Abs. 4: Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EURO 2,18 inklusive 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.

Kundgemacht vom 14.12.2017 bis 29.12.2017

Der Bürgermeister:



Dr. Georg Dornauer

(*1) Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020

Kundgemacht vom 16.12.2020 bis 31.12.2020

Der Bürgermeister:



Dr. Georg Dornauer

(*1) Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021

Kundgemacht vom 01.12.2021 bis 16.12.2021

Der Bürgermeister:

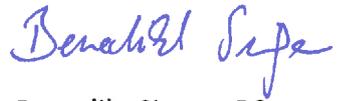


Dr. Georg Dornauer

(*1) Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023

Kundgemacht vom 15.12.2023 bis 02.01.2024

Der Bürgermeister:



Benedikt Singer, BSc